



Marlene Rolfe liest den Bericht ihrer Mutter Ilse über ihre Haft in Nazi-Deutschland. Weil die Tochter vor 1949 geboren wurde, hat sie heute kein Anrecht auf einen deutschen Pass. Foto: Daniel Zylbersztajn

Mutter verjagt, Tochter bleibt ausgebürgert

Marlene Rolfes jüdische Mutter floh vor dem NS-Regime nach England. Jetzt möchte die Tochter Deutsche werden. Aber das geht nicht. Sie ist nicht die einzige Nachfahrin von Nazi-Verfolgten, der dieses verbriefte Recht von der Bundesrepublik verweigert wird

Aus London **Daniel Zylbersztajn**, aus Berlin **Pascal Beucker**, aus Freiburg **Christian Rath**

In einem Café im Londoner Stadtteil Islington liest Marlene Rolfe von einem alten Blatt Papier. Ihr moderner Pagenschnitt, der rote Lippenstift und ihr grüner Wollpullover geben der 72-jährigen Künstlerin etwas Selbstbewusstes und Gegenwärtiges. Das Dokument, das sie vorsichtig in ihren Händen hält, ist die auf Deutsch verfasste Erklärung ihrer Mutter über ihre Inhaftierung in Nazi-Deutschland.

„Weil sie 1936 Flugblätter verteilte, wurde sie in verschiedene deutsche Zwangsanstalten gesteckt, am Ende ins KZ Ravensbrück“, erzählt Marlene Rolfe über ihre aus Berlin stammende Mutter. Ilse Rolfe, geborene Gostynski, war Jüdin und Kommunistin. Im Mai 1939 kam sie auf freien Fuß – unter der Auflage, Deutschland sofort zu verlassen. So fand sich Ilse Rolfe kurz vor Kriegsausbruch in Großbritannien wieder. Im November 1941 wurde ihr per Reichsverordnung die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen – so wie allen im Ausland lebenden deutschen Jüdinnen und Juden. Ihre Mutter, die nicht hatte fliehen können, wurde 1942 im deutschen Vernichtungslager Belzec in Polen ermordet.

Zehntausende Juden flohen zwischen 1933 und 1945 vor der Verfolgung durch das Nazi-Regime nach Großbritannien. Nur wenige kehrten nach dem Krieg zurück. Auch Ilse Rolfe blieb in Großbritannien. Seit März 1945 mit einem Engländer verheiratet, kam im Januar 1946 ihre Tochter Marlene auf die Welt.

Nach Deutschland zog es Ilse Rolfe nach dem Krieg nur noch im Urlaub, trotz einiger Wehmut.



Schutzhaftbefehl der Gestapo vom Mai 1939 für Marlenes Mutter. Ilse Gostynski wurde doppelt verfolgt – als Jüdin und als Kommunistin. Sie entkam den Nationalsozialisten im Mai 1939 nach Großbritannien. Foto: Daniel Zylbersztajn

„Sie blieb ihr Leben lang eine echte Berlinererin, der die Berliner Atmosphäre fehlte“, berichtet Marlene Rolfe. Trotz aller Narben, die die NS-Zeit gerissen hatte, war die Verbindung ihrer Mutter mit der alten Heimat immerhin so groß, dass sie 1975 von London aus die Wiedereinbürgerung beantragte und Doppelstaatsbürgerin wurde. Nun will auch ihre Tochter, Marlene Rolfe, einen deutschen Pass bekommen. Doch das könnte schwierig werden.

Der Brexit hat die Zahl von Briten stark ansteigen lassen, die einen Antrag auf einen deutschen Pass stellen. Davon hoffen sie sich, auch nach einem EU-Austritt des Königreichs ihre persönliche Freizügigkeit erhalten zu können. Bei einem großen Teil der AntragstellerInnen handelt es sich um Menschen, die einst vor dem NS-Regime geflohen sind, oder deren Nachkommen. Dabei können sie sich auf Artikel 116, Absatz 2 des Grundgesetzes berufen. Danach sind „frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge“ auf Antrag einzubürgern.

Allein von Januar bis Oktober 2018 gingen unter Berufung auf diesen Passus 1.228 Anträge bei den Auslandsvertretungen Deutschlands im Vereinigten Königreich ein. 1.667 Anträge waren es 2017, 684 im Jahr 2016, als der Brexit eingeleitet wurde. Zum Vergleich: 2015 begeherten nach Angaben der Bundesregierung gerade einmal 43 BritInnen eine „Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung“.

Marlene Rolfe stellte ihren Antrag am 24. August 2017. Eine Antwort hat sie bislang nicht erhalten. Dabei geht es doch eigentlich um eine Formsache, oder? Doch in ihrem Fall sieht das anders aus. Denn sie gehört zu einer speziellen Gruppe, bei denen das ein Problem ist.

Es geht um eine komplizierte Rechtslage: Wer durch NS-Unrecht seine Staatsbürgerschaft verloren hat, erhält sie zwar eigentlich auf Antrag zurück, auch wenn er nicht mehr in Deutschland lebt. Aber: Voraussetzung dafür ist, dass der oder die AntragstellerIn ohne den während der NS-Zeit erfolgten rechtswidrigen Entzug einen deutschen Pass besitzen könnte. Das meint: Hätte ein Mensch die deutsche Staatsangehörigkeit ohnehin verloren oder gar nicht erst erlangt, dann gibt es kein Anrecht auf eine Wiedereinbürgerung. Diese Regelung betrifft alle deutschen Frauen, die vor dem 31. März 1953 in Großbritannien einheimische Männer heirateten – und für deren bis dahin geborene Kinder.

Verantwortlich dafür ist Artikel 117, Absatz 1 des Grundgesetzes. Dort ist geregelt, wie lange in der Bundesrepublik Gesetze in Kraft bleiben durften, die im Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung von Mann und Frau standen: längstens bis zum 31. März 1953. Dazu wiederum zählt der Paragraf 17, Absatz 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG), nach dem eine Frau die deutsche Staatsbürgerschaft verlor, wenn sie einen Ausländer heiratete. Nach dem „Prinzip der Familieneinheit“, also der einheitlichen Staatsangehörigkeit